- sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
- 2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
- sie ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen haben;
- 4. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Auslieferung nicht erfolgt und die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters .strafbar ist. Es darf keine schwerere als die dort angedrohte Strafe ausgesprochen werden.

Diese Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

## §81

## Zeitliche Geltung

- (1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.
- (2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.
- (3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

## 2. Abschnitt

## Verjährung der Strafverfolgung

§ 82

- (1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,
- 1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren;
- wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren;
- 3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren;
- wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;
- 5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren.
- (2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.